

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Einleitende Bestimmungen	1
Begriffsbestimmungen	1
II. DAUERLIEGEPLATZ	2
Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes	2
Zweck und Gegenstand des Vertrags	3
Vertragsabschluss	3
Vertragsdauer	4
Zahlungsbedingungen und Zahlungsmodalitäten	4
Zurückbehaltungsrecht und Stilllegung des Wasserfahrzeugs	5
Unterlagen und Nachweise	5
Kommunikationswege	6
Rechte und Pflichten der Marina sowie Bedingungen der Leistungserbringung	6
Überwachung des Wasserfahrzeugs	7
Überwachung von Wasserfahrzeugen über 24 m (LOA)	9
Videoüberwachung und Sensorsysteme	9
Pflichten des Liegeplatznutzers	10
Vertragsauflösung und Kündigung	12
Verlassen des Wasserfahrzeugs	14
III. TRANSITLIEGEPLATZ	14
Vertrag über die Nutzung des Transitliegeplatzes	14
Zweck und Ziel des Vertrags	14
Pflichten des Transitliegeplatz-Nutzers	14
Überwachung der Wasserfahrzeuge	15
Vertragsauflösung und Kündigung	15
IV. WEITERE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	16
Besondere Bedingungen	16
Sicherheit	16
Haftung	16
V. VERBUNDENE DIENSTLEISTUNGEN	22
Mietung von Lagerräumen für Ausrüstung	22
Elektrizität und Wasser	22

Versorgung mit Kraftstoff.....	22
Kranen und Zu-Wasser-Lassen von Wasserfahrzeugen	23
Zutritt externer Dienstleister.....	24
Unterbringung in Apartments und Zimmern	25
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	25
Datenschutz	25
Anwendung, Auslegung und Zuständigkeit.....	25
Inkrafttreten und Änderungen	27

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzer der Dienstleistungen des nautischen Tourismushafens – Nautički centar Trogir d.o.o. – Marina Baotić (im Folgenden: „Marina“).

1.2. Es wird festgestellt, dass die Marina auf einem Gelände tätig ist, das der allgemeinen Öffentlichkeit ohne besondere Anmeldung beim Marinapersonal zugänglich ist. Alle Nutzer der Marina erkennen damit ihre Pflicht zur angemessenen Sorgfalt in Bezug auf ihr eigenes Eigentum sowie das Eigentum Dritter an.

1.3. Die AGB regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Marina und den Nutzern ihrer Dienstleistungen.

1.4. Alle Dienstleistungen der Marina werden gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preisliste abgerechnet. Es gilt als vereinbart, dass der Nutzer durch Unterzeichnung des Vertrages oder durch Nutzung der Dienstleistung im Falle eines Transitliegeplatzes bzw. bestimmter verbundener Dienstleistungen, für die kein Vertrag unterzeichnet wird, über die geltende Preisliste informiert ist. Die jeweils gültige Preisliste ist an der Rezeption der Marina einsehbar.

Begriffsbestimmungen

Artikel 2

2.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden die folgenden Begriffe wie folgt verwendet:

- **VERTRAG** – der Vertrag über die Nutzung eines Liegeplatzes, abgeschlossen zwischen der Marina und dem Nutzer des Liegeplatzes.
- **VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG EINES DAUERLIEGEPLATZES** – der Vertrag, den der Nutzer des Liegeplatzes mit der Marina in der Regel für eine Mindestdauer von 6 Monaten abgeschlossen hat.
- **VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG EINES TRANSITLIEGEPLATZES** – der Vertrag, den der Nutzer des Liegeplatzes mit der Marina in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten abschließt, der durch das Anlegen des Wasserfahrzeugs am Liegeplatz zustande kommt, ohne dass ein schriftlicher Vertrag unterzeichnet wird.
- **MARINA** – Anbieter von Liegeplätzen – Nautički centar Trogir d.o.o. – Marina Baotić, Don Petra Špice 2a/Konacvine 15, sowie Anbieter verbundener Dienstleistungen (Lagerraumvermietung für Ausrüstung, Parkplätze, Versorgung mit Treibstoff, Unterbringung in Apartments und Zimmern, Kran- und Slipdienste usw.).
- **NUTZER DES LIEGEPLATZES** – natürliche oder juristische Person, Vertragspartei, die das Recht zur Nutzung eines Wasserfahrzeugs als Eigentümer oder durch Vollmacht des Eigentümers, Besitzer oder Nutzer gemäß Artikel 1 des Vertrags besitzt (alle haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Verpflichtungen aus dem

Vertrag). Eine Vertragspartei, die nicht Eigentümer oder nicht 100%-Eigentümer des Wasserfahrzeugs ist, bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrags ausdrücklich, dass sie den Eigentümer oder Miteigentümer vor Abschluss des Vertrags über die Nutzung eines Dauer- oder Transitliegeplatzes informiert hat, dass das Wasserfahrzeug in der Marina liegt und dass die Marina ausschließlich das Recht auf Zurückbehaltung des Wasserfahrzeugs sowie auf Pfandrechte aufgrund unbezahlter Liegeplatzgebühren oder Schadensersatzansprüchen des Nutzers des Liegeplatzes hat.

- **NUTZER DES LAGERRAUMS** – Liegeplaznutzer, der mit der Marina einen Vertrag über die Miete von Lagerraum für Ausrüstung abgeschlossen hat.
- **LIEGEPLATZ** – Bereich im Wasser oder an Land, der für das Anlegen von Wasserfahrzeugen in der Marina vorgesehen ist. Der Bereich im Wasser kann sich auf der Innen- oder Außenseite des Piers befinden.
- **VERTRAGSPARTEIEN** – die Parteien des Vertrags – Marina und Nutzer des Liegeplatzes.
- **WASSERFAHRZEUG** – das Wasserfahrzeug, für das die Marina einen Liegeplatz gemäß Vertrag bereitstellt.
- **CHARTER** – wirtschaftliche Tätigkeit der Vermietung eines Wasserfahrzeugs mit oder ohne Besatzung.
- **AGENTUR FÜR LIEGEPLATZVERMITTLUNG** – Agentur, die bei der Vermittlung von Liegeplatzverträgen tätig ist und die Marina mit dem Nutzer des Liegeplatzes in Verbindung bringt. Hinweis: Die Agentur ist keine Vertragspartei des Liegeplatzvertrags und ohne ausdrückliche Vollmacht des Nutzers nicht berechtigt, Reklamationen oder sonstige Ansprüche aus dem Vertrag einzureichen.
- **BETRIEBER DER TANKSTELLE FÜR TREIBSTOFF** – natürliche oder juristische Person, die das Recht zur Nutzung eines Wasserfahrzeugs als Eigentümer oder durch Vollmacht des Eigentümers, Besitzer oder Nutzer besitzt und die Tankstelle zur Versorgung des Wasserfahrzeugs mit Treibstoff nutzt.

II. DAUERLIEGEPLATZ

Vertrag über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes

Artikel 3

3.1. Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung eines Dauerliegeplatzes in der Marina ausschließlich für das im Vertrag bezeichnete Wasserfahrzeug, entweder im Wasser oder an Land, für einen Zeitraum in der Regel von 12, nur ausnahmsweise 6 Monaten. Die Vertragsparteien können auch einen Vertrag über die Nutzung eines kombinierten Dauerliegeplatzes ausschließlich für einen Zeitraum von 12 Monaten abschließen, wobei das Wasserfahrzeug 6 Monate im Wasser und 6 Monate an Land liegt.

Zweck und Gegenstand des Vertrags

Artikel 4

4.1. Der Vertrag regelt die Bedingungen:

- unter denen die Marina dem Nutzer des Liegeplatzes einen Liegeplatz zur Nutzung überlässt, sowie
- unter denen die Marina weitere verbundene Leistungen erbringt.

Vertragsabschluss

Artikel 5

5.1. Der Vertrag wird auf Grundlage des Seerechtsgesetzes geschlossen und regelt die Leistungen der Marina zur Überwachung des Wasserfahrzeugs sowie die sonstigen Rechte und Pflichten der Marina und des Nutzers des Liegeplatzes.

5.2. Eine natürliche oder juristische Person, die keine persönliche Identifikationsnummer (natürliche Personen ohne kroatische Staatsangehörigkeit oder juristische Personen mit Sitz außerhalb der Republik Kroatien) besitzt und einen Liegeplatzvertrag mit der Marina abschließen möchte, ist verpflichtet, vor Vertragsabschluss eine persönliche Identifikationsnummer (OIB) zu beantragen. Diese Person kann die Marina auch bevollmächtigen, das Verfahren zur Bestimmung und Zuteilung der OIB durchzuführen. In diesem Fall ist die Marina berechtigt, die für die Erteilung der OIB erforderlichen Unterlagen gemäß der Entscheidung der zuständigen Behörde zu verlangen und die Vorauszahlung der damit verbundenen Kosten zu fordern.

5.3. Ein Nutzer des Liegeplatzes, der seinen Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Republik Kroatien hat und keinen bevollmächtigten Vertreter in der Republik Kroatien benennt, ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss einen bevollmächtigten Vertreter für den Empfang von Schriftstücken in der Republik Kroatien zu benennen und dessen Anschrift anzugeben.

5.4. Der Liegeplatzvertrag kommt zustande, sobald der Nutzer des Liegeplatzes das Angebot der Marina annimmt, das alle wesentlichen Bestandteile des Vertrags enthält. Die Annahme des Angebots gilt als erfolgt, sobald der Nutzer den Vertrag auf dem dafür vorgesehenen schriftlichen Vertragsformular unterzeichnet hat. Im Falle eines strittigen Zeitpunkts des Vertragsschlusses gilt der Vertrag als abgeschlossen:

- sobald die Marina die schriftliche Mitteilung des Nutzers des Liegeplatzes über die Zustimmung zum vorgeschlagenen Vertrag erhalten hat;
- sobald die Marina eine unterzeichnete Vertragskopie in elektronischer Form oder per Fax erhalten hat;
- sobald die Marina die vereinbarte Liegeplatzgebühr erhalten hat.

5.5. Ein Nutzer des Liegeplatzes, der nicht eingetragener Eigentümer des Wasserfahrzeugs ist, muss die Zustimmung des eingetragenen Eigentümers und des Hypothekengläubigers für den Abschluss des Liegeplatzvertrags vorlegen. In diesem Fall gilt der Vertrag als im Namen und für Rechnung des eingetragenen Eigentümers und des Hypothekengläubigers abgeschlossen, die für alle Verpflichtungen aus dem Liegeplatzvertrag gesamtschuldnerisch haften.

Vertragsdauer

Artikel 6

6.1. Der Vertrag wird für den im einleitenden Teil des Vertrags festgelegten Zeitraum geschlossen.

6.2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Vertrag für einen Jahresliegeplatz automatisch um den gleichen Zeitraum wie im einleitenden Teil des Vertrags (Vertragszeitraum) verlängert wird, sofern die Marina spätestens 180 Tage vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums keine schriftliche Mitteilung der anderen Partei über den Verzicht auf die automatische Verlängerung erhält. (Die stillschweigende Vertragsverlängerung erfolgt aus dem Grundsatz der Vertragsinformalität für die Nutzung von Liegeplätzen und der Wirksamkeit der Willenserklärung nicht nur durch Worte, sondern auch durch Zeichen und konkludentes Handeln.)

6.3. Die Marina ist berechtigt, spätestens 90 Tage vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums der automatischen Vertragsverlängerung nach eigenem Ermessen zu widersprechen

6.4. Im Falle einer automatischen Verlängerung des Vertrags für das nächste Nutzungsjahr gilt die Liegeplatzgebühr gemäß der zum Beginn des neuen Nutzungsjahres gültigen Preisliste.

6.5. Versäumt der Nutzer des Liegeplatzes die fristgerechte schriftliche Mitteilung über den Verzicht auf die automatische Vertragsverlängerung, kann die Marina nach eigenem Ermessen eine verspätete Mitteilung annehmen oder ablehnen. Im Falle der Annahme ist der Nutzer des Liegeplatzes verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Liegeplatzgebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Verzichts gültigen Preisliste zu zahlen.

6.6. Die Zeit, die das Wasserfahrzeug nach Ablauf des Vertragszeitraums bis zur Abfahrt aus der Marina am Liegeplatz verweilt, wird nach der gültigen Preisliste für Tagesliegeplätze berechnet.

6.7. Die Marina wird dem Nutzer des Liegeplatzes vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums ein Angebot zur Nutzung des Liegeplatzes für den folgenden Zeitraum unterbreiten.

6.8. Die Marina ist nicht verpflichtet, den Nutzer des Liegeplatzes über das Ende des Vertrags zu informieren.

Zahlungsbedingungen und Zahlungsmodalitäten

Artikel 7

7.1. Der Liegeplatznutzer verpflichtet sich, die Liegeplatzgebühr für die gesamte Nutzungsdauer des Liegeplatzes im Voraus zu zahlen, gemäß der für das laufende Jahr gültigen Preisliste, die dem Vertrag als Anlage beigefügt ist. Die Zahlung kann auf das Bankkonto der Marina (Fremdwährung oder Euro) oder an der Rezeption der Marina erfolgen (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).

7.2. Zahlt der Liegeplatznutzer die Gebühr nicht fristgerecht, ist die Marina berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen und Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit, ist die Marina

berechtigt, die Gebühr gemäß der aktuellen Preisliste für Tagesliegeplätze zu berechnen, bis der ausstehende Betrag vollständig beglichen ist.

7.3. Erfolgt die Zahlung des Liegeplatzes auf das Fremdwährungskonto der Marina oder aus dem Ausland, ist die Marina berechtigt, dem Zahler alle zusätzlichen Bankgebühren sowie etwaige Differenzen bis zur vollen Liegeplatzgebühr in Rechnung zu stellen.

7.4. Für sonstige von der Marina erbrachte Leistungen zahlt der Liegeplatznutzer oder die Person, die diese Leistungen per E-Mail bestellt hat, unverzüglich nach Erhalt der Rechnung oder als Vorauszahlung direkt bei Bestellung. Erfolgt die Zahlung elektronisch, ist die Marina berechtigt, vom Liegeplatznutzer die Sicherstellung der Zahlung mittels Kreditkarte zu verlangen. In diesem Fall wird die Marina die entsprechenden Mittel auf der Kreditkarte des Liegeplatznutzers reservieren, die innerhalb von 14 Tagen ab Reservierung zugunsten des Kontos der Marina belastet werden, falls der Liegeplatznutzer seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht fristgerecht erfüllt.

Zurückbehaltungsrecht und Stilllegung des Wasserfahrzeugs

Artikel 8

8.1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Marina das Recht auf Zurückbehaltung des Wasserfahrzeugs einschließlich aller Zubehörteile sowie ein Pfandrecht (maritimes Vorzugsrecht) am Wasserfahrzeug des Liegeplatznutzers für sämtliche ausstehende Forderungen erwirbt, beispielsweise wenn der Liegeplatznutzer die vertraglich vereinbarte Leistung der Marina oder sonstige mit der Liegeplatznutzung verbundene Leistungen, die von Gesellschaften der Baotić-Gruppe erbracht werden, nicht bezahlt. Zur Klarstellung: erfasst sind nicht nur Forderungen aus dem Vertrag, sondern auch solche, die aus einem außervertraglichen Rechtsverhältnis nach Beendigung des Vertrages entstehen, einschließlich Forderungen im Zusammenhang mit Aufenthalt und Zurückbehaltung des Wasserfahrzeugs am Liegeplatz. Das Zurückbehaltungsrecht besteht bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen. Begleicht der Liegeplatznutzer die Schuld nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, ist die Marina berechtigt, die Zwangsvollstreckung ihrer Forderung einzuleiten.

8.2. Durch das Pfandrecht (maritimes Vorzugsrecht) ist die Marina befugt, vorübergehende Maßnahmen zur Stilllegung des Wasserfahrzeugs zu ergreifen, um eine entstandene Forderung abzusichern, unabhängig vom Eigentum des Wasserfahrzeugs.

8.3. Der Liegeplatznutzer trägt alle dadurch entstehenden Kosten (Heben und Einwassern des Wasserfahrzeugs, Kosten der Zwangsvollstreckung, Gerichtskosten etc.).

Unterlagen und Nachweise

Artikel 9

9.1. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, der Marina eine gültige Kopie der Dokumente vorzulegen und die Originale dem Empfangspersonal zur Einsicht zu übergeben, die sein Eigentum oder eine sonstige Berechtigung zum Besitz bzw. zur Nutzung des Wasserfahrzeugs nachweisen; hierzu zählen: die Navigationslizenz des Wasserfahrzeugs (d. h. das entsprechende Dokument, das die Ausfahrt gemäß den Vorschriften der Republik Kroatien erlaubt), Kopien der Versicherungen des Wasserfahrzeugs, insbesondere: die Haftpflichtversicherung des Nutzers gegenüber Dritten, die Kaskoversicherung des Wasserfahrzeugs sowie eine zusätzliche Haftpflichtversicherung des Nutzers gegenüber

Dritten, ein Dokument zum Zollstatus der Ware innerhalb der EU, sowie Name, Nachname, OIB, Pass-/Personalausweisnummer, Geburtsdatum und für juristische Eigentümer eine Kopie des Handelsregisterauszugs. Diese Kopien sind der Marina bei jeder Erneuerung oder Ausstellung neuer Dokumente vorzulegen. Originaldokumente zum Zollstatus sind nach Vorlage der Kopie dem Empfangspersonal zur Einsicht vorzulegen. Die Marina behält sich das Recht vor, zusätzliche Nachweise oder Bescheinigungen zu verlangen, die sie im jeweiligen Einzelfall für erforderlich oder angemessen hält (z. B. Nachweis der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bestätigung der Zahlung von Gebühren für die Schifffahrtssicherheit und den Umweltschutz, Kurtaxen etc.).

9.2. Der Vertrag bleibt gültig, auch wenn der Liegeplatznutzer eine der oben genannten Dokumentationspflichten nicht erfüllt hat.

Kommunikationswege

Artikel 10

10.1. Die primäre Kommunikationsmethode gilt als die E-Mail-Adresse, die der Liegeplatznutzer der Marina bei Vertragsabschluss als seine Kontaktadresse angegeben hat. Eine Zustellung durch die Marina gilt als ordnungsgemäß, unabhängig von der Empfangsbestätigung oder sonstigen Zustellnachweisen. Eine Zustellung an die Marina gilt nur dann als ordnungsgemäß, wenn die Marina den Empfang durch eine Antwort-E-Mail bestätigt hat.

10.2. Der Liegeplatznutzer kann seine E-Mail-Kontaktadresse ändern. Dies erfolgt entweder durch Mitteilung über die zuvor registrierte E-Mail-Adresse oder persönlich durch Unterzeichnung in den Räumlichkeiten der Marina. Die Marina ist nicht verpflichtet, Anweisungen von einer E-Mail-Adresse zu beachten, die nicht ordnungsgemäß registriert wurde.

10.3. Die Marina ist berechtigt, den Vertrag einseitig zu kündigen, wenn Zweifel an der Identität des Liegeplatznutzers bestehen.

Rechte und Pflichten der Marina sowie Bedingungen der Leistungserbringung

Artikel 11

11.1. Die Marina gewährleistet, dass der Liegeplatz, der Gegenstand des Vertrags ist, den Merkmalen des Wasserfahrzeugs in Bezug auf Länge und Breite entspricht und dass der Liegeplatz mit Vorrichtungen für sicheres Festmachen, d. h. mit funktionsfähigen Dalben und Leinen, ausgestattet ist.

11.2. Im Preis des Jahresliegeplatzes ist die Nutzung der Sanitäranlagen sowie ein Parkplatz innerhalb des Marina-Geländes enthalten.

Artikel 12

12.1. Die Marina behält sich das Recht vor, das Wasserfahrzeug jederzeit zu vermessen. Die Länge wird nach der Maßangabe „über alles“ ermittelt (LOA). Entsprechen diese Maße

nicht den in den Fahrzeugunterlagen angegebenen Maßen, werden die Preise gemäß den von der Marina durchgeführten Vermessungen berechnet. Der zusätzliche Betrag entspricht der Differenz zwischen der Gebühr, die für die tatsächlichen Maße berechnet wird, und der Gebühr gemäß den Dokumenten des Wasserfahrzeugs. Fälligkeit der Zahlung ist 7 Tage nach Rechnungsausstellung.

12.2. Meldet der Liegeplatznutzer bei Vertragsunterzeichnung der Marina keine besonderen Merkmale des Wasserfahrzeugs (z.B. Regattaboot, Masten oder Ausleger breiter als der Durchschnitt, Bedarf an Stromversorgung über der Standardleistung, höherer Kraftstoffbedarf usw.), übernimmt die Marina keine Verantwortung und trägt keine Kosten, die sich aus diesen besonderen Merkmalen ergeben könnten.

12.3. Möchte der Liegeplatznutzer oder eine von ihm bevollmächtigte Person Arbeiten oder Reparaturen am Wasserfahrzeug in der Marina durchführen, ist dies der Marina vorher mitzuteilen. Der Liegeplatznutzer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Marina mit Arbeiten am Wasserfahrzeug zu beginnen. Die Marina haftet nicht für materielle Schäden und übernimmt keine Verantwortung für Arbeiten, die vom Liegeplatznutzer am Wasserfahrzeug durchgeführt werden.

12.4. Die Marina ist berechtigt, das Wasserfahrzeug des Liegeplatznutzers ohne dessen Zustimmung auf einen anderen Liegeplatz zu verlegen.

12.5. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, die Marina über jede Abwesenheit des Wasserfahrzeugs aus der Marina von mehr als einem Tag zu informieren. Die Marina ist berechtigt, den Liegeplatz des Nutzers während dessen Abwesenheit vorübergehend einem anderen Nutzer zur Verfügung zu stellen, ohne vorherige Zustimmung des Liegeplatznutzers. Die Abwesenheit des Wasserfahrzeugs entbindet nicht von der Zahlungspflicht für den Liegeplatz.

12.6. Während der Durchführung von Veranstaltungen in der Marina, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bootsmesse, behält sich die Marina das Recht vor, die Liegeplätze aller Wasserfahrzeuge innerhalb der Marina zu ändern. Vor, während und nach solchen Veranstaltungen kann die Marina nach eigenem Ermessen und ohne vorherige schriftliche Benachrichtigung die Wasserfahrzeuge auf andere geeignete Liegeplätze verlegen.

12.7. Die Marina ist weder verpflichtet noch befugt oder zuständig zu überprüfen, ob das Wasserfahrzeug in der Marina oder das einen Liegeplatzvertrag abgeschlossen hat, technisch seetüchtig ist oder in irgendeiner Weise technisch oder verwaltungsrechtlich ordnungsgemäß.

Überwachung des Wasserfahrzeugs

Artikel 13

13.1. Die Marina verpflichtet sich, das Wasserfahrzeug in der Marina zu überwachen.

13.2. Gemäß Artikel 673.n des Seerechtsgesetzbuchs erbringt die Marina die Überwachungsleistung für das Wasserfahrzeug ausschließlich durch eine äußere Besichtigung des Wasserfahrzeugs, die weder die Überprüfung der Ausstattung noch das Abdecken oder Belüften des Wasserfahrzeugs noch das Entfernen von Niederschlagswasser oder sonstige ähnliche Maßnahmen durch die Matrosen der Marina umfasst, und zwar höchstens zweimal innerhalb von 24 Stunden, d. h. mindestens alle 12 Stunden, was bedeutet, dass die Matrosen der Marina im Zeitraum zwischen zwei Kontrollgängen

innerhalb von 12 Stunden in keiner Weise zur Überwachung des Wasserfahrzeugs verpflichtet sind.

13.3. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Überwachung wird nur durchgeführt, wenn eindeutig feststeht, dass der Liegeplatznutzer oder andere Personen sich nicht auf dem Wasserfahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden.

13.4. Stellt das Marinapersonal fest, dass das Wasserfahrzeug geöffnet ist, Licht brennt, der Nutzer durch Zutrittskarte seine Anwesenheit bestätigt hat oder andere Umstände die Nutzung des Wasserfahrzeugs offensichtlich anzeigen, gilt die Überwachung während dieses Zeitraums als Aufgabe des Liegeplatznutzers, und die Marina hat keine Überwachungspflicht.

13.5. Die Überwachung des Wasserfahrzeugs erfolgt durch Rundgänge am Liegeplatz vom Land aus bzw. vom Steg, ohne Betreten des Wasserfahrzeugs, soweit dies durch die Wege zwischen den Stegen möglich ist, ohne dabei jedes Wasserfahrzeug detailliert zu kontrollieren.

13.6. Ebenso erfolgt bei der Überwachung von Trockenliegeplätzen die Kontrolle durch Rundgänge zwischen den Stegen innerhalb desselben Tageszyklus, ohne jedes Wasserfahrzeug einzeln zu umrunden oder von nicht einsehbaren Seiten im Detail zu überprüfen.

13.7. Das Marinapersonal ist nicht verpflichtet, Schäden am Wasserfahrzeug zu erfassen, die nicht unmittelbar Brand- oder Untergangsgefahr darstellen (z. B. ist es nicht verpflichtet, Änderungen der Wasserlinie zu überwachen).

13.8. Die Marina übernimmt keine Verantwortung für die Verhinderung oder Eindämmung von Bränden, wenn sie diese nicht rechtzeitig erkennen oder löschen konnte.

13.9. Der seitliche Abstand zwischen den Wasserfahrzeugen auf dem Trockenliegeplatz beträgt in der Regel zwischen 50 und 150 cm. Die Marina ist nicht verpflichtet, einen größeren Abstand für die Zufahrt von Feuerwehrfahrzeugen zwischen den Wasserfahrzeugen bereitzustellen.

13.10. Die Marina ist weder verpflichtet noch verantwortlich für die Aufbewahrung und Pflege der Ausstattung des Wasserfahrzeugs, insbesondere Fender, Schäden an Umzäunungen, Planen, Kissen, Segeln oder Segelausrüstung. Ebenso besteht keine Pflicht, Regenwasser von Planen oder Wasserfahrzeugen abzulassen oder die Funktionstüchtigkeit der Planen zu überprüfen.

13.11. Die Marina ist berechtigt, zusätzlich, jedoch ohne Verpflichtung, Rundgänge am Wasserfahrzeug durchzuführen oder Fotos anzufertigen. Daraus ergibt sich keine weitergehende Überwachungspflicht der Marina als die oben festgelegte eine Kontrolle alle 12 Stunden.

13.12. Bei zusätzlichen Rundgängen der Marina häufiger als die vertraglich vereinbarte 12-Stunden-Überwachung haftet die Marina nicht für unterlassene Reaktionen oder Benachrichtigungen an den Nutzer. Die Marina ist nicht verpflichtet, kann jedoch dem Nutzer Fotos oder andere Mitteilungen über die Rundgänge übermitteln. Es besteht keine Pflicht oder Verantwortung, Änderungen am Zustand des Wasserfahrzeugs im Vergleich zu früheren Zuständen zu erkennen.

13.13. Es gilt, dass der Liegeplatznutzer oder eine von ihm bevollmächtigte Person das Wasserfahrzeug betreten hat, wenn:

- sie ihre Ankunft in der Marina gemeldet haben, bzw. als sie es verlassen haben, wenn sie ihre Abreise gemeldet haben,

- sie Schlüssel und Dokumente des Wasserfahrzeugs an der Marina-Rezeption übernommen haben, bzw. als sie es verlassen haben, wenn sie Schlüssel und Dokumente abgegeben haben,
- das Marinapersonal während der routinemäßigen Rundgänge den Nutzer oder eine von ihm bevollmächtigte Person auf dem Wasserfahrzeug trifft, und die Rundgänge erneut beginnen, sobald das Personal feststellt, dass sich niemand mehr auf dem Wasserfahrzeug befindet, was gemäß Marina-Protokoll dokumentiert wird.

13.14. In außergewöhnlichen Umständen kann die Marina aus berechtigten Gründen die Überwachung des Wasserfahrzeugs sowie weitere Dienstleistungen und Arbeiten vorübergehend ändern, reorganisieren oder aussetzen. Dies gilt nicht als Vertragsverletzung und begründet keinen Anspruch des Nutzers auf Reduzierung oder Rückerstattung der Liegeplatzgebühr.

Überwachung von Wasserfahrzeugen über 24 m (LOA)

Artikel 14

14.1. Liegeplatznutzer, die einen Liegeplatz für ein Wasserfahrzeug über 24 Meter Gesamtlänge (LOA) vereinbaren, übernehmen die Verpflichtung zur eigenen ständigen Überwachung durch mindestens eine Person. Das bedeutet, dass die kontinuierliche Überwachung eines solchen Wasserfahrzeugs ausschließlich vom Liegeplatznutzer und nicht von der Marina erfolgt. Für diese Wasserfahrzeuge stellt die Marina lediglich die Überwachung des sicherheitstechnischen Teils des Liegeplatzes sicher, der zur Nutzung bereitgestellt wurde (Mooring und Uferinfrastruktur), da die Marina keine Überwachung des Wasserfahrzeugs übernimmt, wenn sich der Nutzer oder eine vom Nutzer bevollmächtigte Person auf dem Wasserfahrzeug befindet. Die Marina ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob sich auf einem solchen Wasserfahrzeug kontinuierlich mindestens eine Person befindet.

Videoüberwachung und Sensorsysteme

Artikel 15

15.1. Videoüberwachung zum Zweck der Marina:
Die Marina hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, auf ihrem gesamten Gelände, abhängig von den Anforderungen der Arbeitsorganisation, Videoüberwachung einzurichten. Die Marina ist weder verpflichtet noch verantwortlich für die Wartung des Videoüberwachungssystems in irgendeinem Bereich der Marina oder für die Aufbewahrung von Videoaufnahmen zu irgendeinem Zweck. Die Marina ist nicht verpflichtet, Dritten die durch die Videoüberwachung gesammelten Daten zugänglich zu machen.

15.2. Die Marina haftet nicht für irgendwelche Daten, die durch Einsichtnahme auf die oben beschriebene Weise festgestellt werden könnten.

15.3. Die Marina und die Mitarbeiter der Marina sind nicht verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen (z.B. Schadensverhütung) auf Basis von Informationen und Daten zu ergreifen, die durch die Videoüberwachung verfügbar wären.

15.4. Für den Fall, dass Liegeplatznutzer an ihren Wasserfahrzeugen Sensoren installieren (z.B. Rauch-, Temperatur-, Bilge-, Batteriesensoren), unabhängig von Art und Quelle der Sensoren sowie davon, wer diese verkauft, geschenkt oder installiert hat, ist die Marina

nicht verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen (z. B. Schadensverhütung) auf Grundlage der so erhaltenen Informationen oder Daten zu ergreifen.

15.5. Alle genannten Formen der technischen Überwachung durch die Marina, ebenso wie alle anderen Formen der technischen Überwachung auf irgendeinem Bereich der Marina, beeinflussen nicht die Verpflichtungen der Marina in Bezug auf die Überwachung der Wasserfahrzeuge, welche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich geregelt sind.

Pflichten des Liegeplatznutzers

Artikel 16

16.1. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, den Liegeplatz mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu nutzen, alle geltenden Vorschriften der Schifffahrt, des Umweltschutzes sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen zu beachten und die Bestimmungen der Hafenordnung, des Plans für die Annahme und Handhabung von Abfällen von Wasserfahrzeugen, der jeweils gültigen Preisliste sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integralen Bestandteil des Liegeplatzvertrags einzuhalten.

16.2. Der Liegeplatznutzer garantiert, dass er alle vorgeschriebenen Wasserfahrzeugpapiere besitzt und dass das Wasserfahrzeug von einer dafür ausgebildeten und befugten Person geführt wird.

16.3. Der Liegeplatznutzer darf weder Änderungen noch Eingriffe an der Ausrüstung oder den Einrichtungen der Marina vornehmen.

16.4. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet:

- das Wasserfahrzeug und dessen Ausrüstung während der gesamten Vertragsdauer in gutem und funktionsfähigem Zustand gemäß den geltenden Vorschriften zu halten, das Wasserfahrzeug mit geeigneten Leinen, Fendern und hochwertiger Persennung auszustatten und diese regelmäßig zu warten bzw. bei Bedarf zu ersetzen;
- das Wasserfahrzeug mit Feuerlöschmitteln auszustatten, die im Brandfall wirksam sind, wobei das Wasserfahrzeug mindestens ein automatisches Löschsystem im Maschinenraum haben muss;
- eine Ökoschwamm oder ein ähnliches Gerät in der Bilge des Wasserfahrzeugs zu installieren, um Verschmutzungen aufzufangen, die über das Bilgesystem ins Meer gelangen könnten;
- das Wasserfahrzeug mit ordnungsgemäßen und standardisierten Anschlüssen auszustatten:
 - Wasseranschluss und Schlauch
 - Kabel und Anschluss für den Anschluss an den Stromkasten
- alle elektrischen Geräte auszuschalten und Wasser- sowie Gasanschlüsse zu schließen, wenn sich der Nutzer oder eine von ihm autorisierte Person nicht an Bord befindet;
- für durchzuführende Arbeiten am Wasserfahrzeug alle notwendigen technischen Unterlagen vorzulegen, die Marina auf Ausrüstung unterhalb der Wasserlinie

hinzzuweisen und deren genaue Lage anzugeben; andernfalls kann die Marina Anschlüsse eigenständig abschalten;

- alle beweglichen Ausrüstungsgegenstände, Inventar sowie persönliche Gegenstände der Besatzung und weiterer Personen an Bord sicher im geschlossenen Bereich des Wasserfahrzeugs aufzubewahren;
- der Marina jede Ankunft/Einlaufen sowie jede Abfahrt/Auslaufen auf die vom Hafen vorgesehenen Protokolle mitzuteilen;
- den Namen oder die Registrierung des Wasserfahrzeugs gut sichtbar anzubringen;
- die Marina zu informieren, wenn sich an Bord eine Person befindet, die Staatsbürger eines Nicht-EU-Landes ist;
- dafür zu sorgen, dass Besatzung und alle autorisierten Personen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Vertrags, der Hafenordnung und des Abfallmanagementplans einhalten;
- die Marina unverzüglich über Änderungen persönlicher Daten, Kontaktdaten, Informationen zum rechtlichen Status des Nutzers, bevollmächtigte Vertreter, Eigentums- und Managementinformationen, Registrierung und Flagge des Wasserfahrzeugs, technische Daten und Nutzung des Wasserfahrzeugs sowie sonstige für das Wasserfahrzeug relevante Umstände zu informieren. Bei Unterlassung der Aktualisierung gelten die zuletzt bekannten Daten als gültige Kontaktadresse für schriftliche Mitteilungen. Die Marina übernimmt keine Verantwortung für Telefonkommunikation oder mündliche Absprachen ohne schriftliche Bestätigung per E-Mail.

16.5. Der Liegeplatznutzer darf:

- den Liegeplatz nicht an Dritte vermieten;
- keine Ausrüstung, Trailer, Gepäck, Jet-Skis oder andere Gegenstände unbeaufsichtigt lassen; die Marina ist berechtigt, unbeaufsichtigte Gegenstände zu entfernen, ohne dafür Verantwortung zu übernehmen, zum Schutz aller Nutzer und Gäste;
- keine kommerziellen Aktivitäten auf dem Gelände, in Gebäuden, auf Wasserfahrzeugen oder Fahrzeugen der Marina durchführen, außer es besteht eine gesonderte Vereinbarung mit der Marina;
- keine Anzeigen oder Werbung ohne schriftliche Genehmigung der Marina anbringen

16.6. Etwaiges Versäumnis des Liegeplatznutzers wird nicht als Versäumnis der Marina angesehen, und die Marina ist nicht verpflichtet, das Versäumnis zu korrigieren oder den Nutzer zu kontaktieren.

16.7. Dem Liegeplatznutzer ist es ohne ausdrückliche Genehmigung der Marina untersagt, wirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Charter) an den Stegen oder auf dem Marina-Gelände durchzuführen.

Vertragsauflösung und Kündigung

Artikel 17

17.1. Die Marina kann den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Frist in folgenden Fällen kündigen:

- bei Verletzung der Bestimmungen des Vertrages, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Marina-Ordnung, des Annahme- und Abfallhandhabungsplans für Schiffe oder der geltenden Rechtsvorschriften der Republik Kroatien;
- im Falle der Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens, eines Konkursverfahrens oder ähnlicher Verfahren des Liegeplatznutzers, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Liegeplatznutzers aufkommen lassen;
- bei unregelmäßiger Zahlung der vereinbarten Gebühren für die Nutzung des Liegeplatzes und anderer Dienstleistungen.

17.2. Der Vertrag endet automatisch im Falle des Untergangs des Schiffs.

17.3. Kündigt der Liegeplatznutzer oder nutzt er den Vertragsgegenstand während der gesamten vereinbarten Vertragslaufzeit nicht, ist er dennoch verpflichtet, den vollen Betrag für die gesamte vereinbarte Laufzeit zu bezahlen und hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

17.4. Im Falle einer Kündigung oder Auflösung des Vertrages ist die Marina nicht verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten, unabhängig davon, ob der Liegeplatznutzer den Vertrag gekündigt oder aufgehoben hat.

17.5. Im Falle der Kündigung oder Auflösung des Vertrages hat die Marina neben dem Recht zur Aufhebung auch Anspruch auf Schadensersatz für dadurch entstandene Schäden sowie gegebenenfalls auf eine vertraglich festgelegte Vertragsstrafe, sofern im Marina-Preistarif vorgesehen.

17.6. Hat der Liegeplatznutzer mit der Marina weitere Verträge abgeschlossen, so werden durch die Kündigung oder Auflösung dieses Vertrages automatisch alle anderen zwischen den Parteien geschlossenen Verträge aufgehoben.

Artikel 18

18.1. Kommt es während der Vertragslaufzeit zu einem Eigentümer- oder Nutzerwechsel des Schiffs, hat die Marina das Recht, den Vertrag für dieses Schiff zu kündigen.

18.2. Im Falle einer Änderung der Eigentümerstruktur (Struktur der Aktionäre, Inhaber von Geschäftsanteilen, Fusionen, Zusammenschlüsse von Gesellschaften usw.) der juristischen Person, die Liegeplatznutzer ist, sodass die Mehrheit des Grundkapitals der juristischen Person des Liegeplatznutzers direkt oder indirekt von einer anderen juristischen oder natürlichen Person übernommen wird, hat die Marina das Recht, den Vertrag für dieses Schiff zu kündigen.

18.3. Der Liegeplatznutzer darf den Liegeplatzvertrag oder die daraus resultierenden Rechte nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, die Geschäftsleitung der Marina stimmt

ausdrücklich schriftlich zu. Sie kann besondere Bedingungen für die Übertragung des Vertrages festlegen. Der Liegeplatz darf weder entgeltlich noch unentgeltlich einem Dritten zur Nutzung überlassen werden.

Artikel 19

19.1. Jeder Liegeplatzvertrag wird für ein genau bestimmtes Schiff/Schiffe abgeschlossen. Wird der Vertrag für mehrere Schiffe abgeschlossen, ist eine Liste aller Schiffe, für die der Vertrag gilt, integraler Bestandteil des Vertrages. Der Liegeplatznutzer hat kein Recht auf den Austausch der im Vertrag festgelegten Schiffe. Er schließt mit der Marina einen neuen Vertrag für ein neues Schiff ab, für das der Austausch beantragt wird.

In Ausnahmefällen, aus geschäftlichen Gründen, die die Geschäftsleitung der Marina nach eigenem Ermessen beurteilt, kann die Marina, muss aber nicht, einen schriftlichen Antrag auf Schiffswechsel akzeptieren. Damit ein solcher Austausch gültig ist, bedarf es eines schriftlichen Antrags des Liegeplatznutzers sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung der Marina. Diese Zustimmung darf ausschließlich schriftlich von der Geschäftsleitung der Marina erteilt werden.

19.2. Möchte der Liegeplatznutzer ein Schiff gegen ein anderes austauschen, muss dies spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres schriftlich angekündigt werden, einschließlich der Angabe des Grundes für den Austausch unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen. Die Marina ist berechtigt, nach alleinigem Ermessen die Bedingungen für die Liegeplatznutzung des neuen Schiffes festzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Berechnung von Gebühren, alle Fristen und Zahlungsbedingungen sowie alle sonstigen im Vertrag festgelegten Vorteile. Dem ausgetauschten Schiff ist es nicht gestattet, den Tagesliegeplatz in der Marina zu nutzen oder Charteraktivitäten durchzuführen.

Artikel 20

20.1. Alle Mitteilungen über Kündigung oder Auflösung werden zwischen den Vertragsparteien schriftlich übermittelt. Der Liegeplatznutzer gilt als ordnungsgemäß über die Aufhebung des Vertrages informiert, wenn die Marina ihm eine Erklärung über die Aufhebung des Vertrages einschließlich der Berechnung aller bis dahin angefallenen Kosten an die von ihm bei der Marina angegebene E-Mail-Adresse sendet.

20.2. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Liegeplatznutzer als ordnungsgemäß informiert gilt, ist er verpflichtet, das Schiff innerhalb von 8 Tagen aus der Marina zu entfernen. Für die Zeit, in der sich das Schiff nach Ablauf dieser Frist oder nach Ende der Kündigungsfrist am Liegeplatz befindet, berechnet die Marina Gebühren gemäß ihrer Preisliste für den Tagesliegeplatz und kann gegebenenfalls eine Vertragsstrafe verlangen.

20.3. Entfernt der Liegeplatznutzer das Schiff nicht, ist die Marina berechtigt, das Schiff an einen geeigneten Platz innerhalb oder außerhalb der Marina zu verlegen, ohne dass dies ihr Recht beeinträchtigt, die Gebühren für den Transitliegeplatz gemäß Preisliste zu berechnen, eine Vertragsstrafe zu verlangen oder das Schiff zurückzubehalten.

20.4. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung oder Auflösung des Vertrages trägt der Liegeplatznutzer das volle Risiko für Untergang oder Beschädigung des Schiffs.

Verlassen des Wasserfahrzeugs

Artikel 21

Im Falle der Nichtübernahme des Wasserfahrzeugs nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags für länger als 30 Tage, hat die Marina das Recht, jedoch keine Pflicht, den Besitz des Wasserfahrzeugs zu übernehmen und dieses Wasserfahrzeug einer dritten Person zu übergeben, für die die Marina nicht haftet und die nicht verpflichtet ist, das Wasserfahrzeug zu verwahren, und es gegebenenfalls vernichten kann, alles ohne weitere Verpflichtung, den Nutzer des Liegeplatzes oder den Eigentümer/Nutzer des Wasserfahrzeugs über die von der Marina ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

III. TRANSITLIEGEPLATZ

Vertrag über die Nutzung des Transitliegeplatzes

Artikel 22

22.1. Gegenstand des Vertrags ist die Leistung der Nutzung eines Transitliegeplatzes in der Marina. Der Vertrag über die Nutzung eines Transitliegeplatzes ist ein Kurzzeitvertrag und kann in der Regel mindestens 1 Tag und höchstens 6 Monate dauern. In Ausnahmefällen kann er auch länger dauern. Die Vertragsdauer bemisst sich nach der tatsächlichen Liegezeit des Wasserfahrzeugs am Liegeplatz.

Zweck und Ziel des Vertrags

Artikel 23

23.1. Mit dem Transitliegeplatz stellt die Marina ausschließlich Raum für die Unterbringung des Wasserfahrzeugs in der Marina zur Verfügung. Die Verantwortung der Marina beschränkt sich ausschließlich auf die Funktionsfähigkeit des Liegeplatzes. Die Marina stellt dem Nutzer des Liegeplatzes ordnungsgemäß gewartete und üblich ausgestattete Sanitäranlagen zur Verfügung.

Pflichten des Transitliegeplatz-Nutzers

Artikel 26

26.1. Der Nutzer des Transitliegeplatzes ist verpflichtet:

- die Gebühr für die Nutzung des Liegeplatzes in der Marina gemäß der jeweils gültigen Preisliste sofort nach Rechnungserhalt durch die Marina, spätestens jedoch vor Verlassen der Marina zu bezahlen;

- auf Anforderung der Rezeption der Marina die Autorisierung einer Kreditkarte zum Zweck der Sicherung oder Einziehung des geschuldeten Betrags zu ermöglichen;
- das Wasserfahrzeug mit der Sorgfalt eines guten Gastgebers zu betreuen und während des gesamten Aufenthalts am Liegeplatz instand zu halten, da die Marina keine Überwachung des Wasserfahrzeugs am Transitliegeplatz durchführt;
- das Wasserfahrzeug mit geeigneten Liege- und Fenderleinen auszustatten;
- die Ankunft des Wasserfahrzeugs der Marina per E-Mail, Telefon oder Funk (VHF-Kanal 17) anzumelden;
- die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Hafenordnung, den Plan zur Annahme und Handhabung von Abfällen von Wasserfahrzeugen sowie die jeweils gültige Preisliste der Marina einzuhalten.

Überwachung der Wasserfahrzeuge

Artikel 27

27.1. Wasserfahrzeuge am Transitliegeplatz unterliegen nicht der Aufsicht der Marina. Es wird davon ausgegangen, dass sich Personen an Bord befinden, unabhängig davon, ob sich tatsächlich Personen an Bord aufhalten oder nicht.

Vertragsauflösung und Kündigung

Artikel 28

28.1. Die Bestimmungen über die Vertragsauflösung und Kündigung aus Kapitel II (Dauerliegeplatz) finden auf die Nutzer des Transitliegeplatzes entsprechende Anwendung.

Artikel 29

29.1. Alle übrigen Rechte der Marina gegenüber den Nutzern des Transitliegeplatzes, die in Bezug auf die Nutzer des Dauerliegeplatzes geregelt sind, finden entsprechend auch auf die Nutzer des Transitliegeplatzes Anwendung.

29.2. Sofern in den Bestimmungen von **Kapitel III (Transitliegeplatz)** nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen von **Kapitel II (Dauerliegeplatz)** entsprechend.

IV. WEITERE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Besondere Bedingungen

Artikel 30

30.1. Für Wasserfahrzeuge mit einer Länge über alles (LOA) von mehr als 24 Metern, mit einer Bruttoraumzahl (BRZ) von mehr als 100 oder mit einem Alter von über 15 Jahren gelten besondere Bedingungen, die gesondert vereinbart werden können.

30.2. Für Wasserfahrzeuge, die für gewerbliche Zwecke registriert sind (z. B. zur Erbringung von Beherbergungsleistungen an Bord – Charter, Vermietung u. Ä.), gelten besondere Bedingungen, die gesondert vereinbart werden können. Auf diese Wasserfahrzeuge finden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend Anwendung, sofern nicht abweichende Regelungen gesondert vereinbart wurden.

Sicherheit

Artikel 31

31.1. Der Nutzer des Liegeplatzes ist verpflichtet, sämtliche von der Marina festgelegten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Er hat sämtliche Gesundheits-, Sicherheits- und Brandschutzbereiche uneingeschränkt zu beachten und die von der Marina festgelegten Vorgaben einzuhalten.

31.2. Der Nutzer des Liegeplatzes nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass:

- Altöl und Filter, Kraftstoffe, Reinigungsmittelreste, Hausmüll sowie sonstige Abfälle entsprechend ihrer Art ausschließlich in den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Umweltbehältern der Marina zu entsorgen sind;
- sämtliches entzündliches Material ausschließlich in hierfür vorgesehenen Lagerräumen mit geeigneter Belüftung gelagert werden darf;
- der Nutzer des Liegeplatzes nicht berechtigt ist, Änderungen, Eingriffe oder sonstige Maßnahmen an Einrichtungen oder Anlagen der Marina vorzunehmen, die ihm im Rahmen der Liegeplatznutzung zur Verfügung gestellt werden;
- das Rauchen in sämtlichen geschlossenen Räumlichkeiten der Marina untersagt ist.

Haftung

Artikel 33

33.1. Verursacht ein Nutzer der Dienstleistungen der Marina durch Handlung oder Unterlassung einen Schaden an der Marina oder an anderen Nutzern der Marina, ist er verpflichtet, diesen Schaden in vollem Umfang nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der Republik Kroatien zu ersetzen.

33.2. Der Liegeplatznutzer haftet für sämtliche Schäden, die infolge einer Verletzung seiner vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag oder aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Er haftet für eigenes Handeln und Unterlassen sowie für

das Handeln und Unterlassen der Besatzung und aller Personen, die er zur Nutzung des Wasserfahrzeugs ermächtigt.

Führt eine Pflichtverletzung zu Schäden am Eigentum der Marina oder Dritter, zu Schäden infolge von Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Mitarbeitern der Marina oder Dritten oder zu Umweltschäden, ist der Liegeplatznutzer verpflichtet, hierfür nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsvorschriften einzustehen.

Entstehen der Marina im Zusammenhang mit einem solchen Schaden Kosten, einschließlich Rechtsverfolgungs- oder Gerichtskosten, oder wird die Marina gegenüber Dritten ersatzpflichtig, so hat der Liegeplatznutzer die Marina von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und ihr sämtliche entstandenen Kosten in vollem Umfang zu erstatten.

33.4. Für Sach-, Vermögens- und immaterielle Schäden am Eigentum der Marina, am Eigentum anderer Liegeplatznutzer oder Dritter sowie für Umweltschäden, die durch die Besatzung des Wasserfahrzeugs oder durch andere zur Nutzung oder zum Aufenthalt an Bord berechtigte Personen verursacht werden, haftet der Liegeplatznutzer.

Gleiches gilt für Schäden, die infolge eines Mangels des Wasserfahrzeugs oder der Bordausstattung oder infolge mangelhafter Wartung des Wasserfahrzeugs oder seiner Ausrüstung entstehen.

Der Liegeplatznutzer sowie die sich an Bord befindlichen Personen sind ausschließlich für sämtliche Schäden am Wasserfahrzeug sowie für sämtliche vom Wasserfahrzeug ausgehenden Schäden verantwortlich.

Artikel 34

34.1. Die Marina haftet im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere für Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausschließlich für Schäden, die durch eine Mangelhaftigkeit des Liegeplatzes verursacht wurden, und nur dann, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Marina oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen ist.

Die Haftung der Marina ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der durch die Haftpflichtversicherung der Marina gedeckt ist.

Die Marina ist von der Haftung befreit, wenn sie nachweist, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Fachunternehmens gehandelt hat oder dass ein gesetzlicher Haftungsausschlussgrund vorliegt.

34.2. Die Marina haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung, insbesondere für Schäden, die durch ihre Mitarbeiter verursacht werden und für die die Marina nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung einzustehen hat.

Die Marina verfügt über eine Haftpflichtversicherung des Betreibers eines nautischen Touristenhafens gegenüber Dritten. Diese Versicherung deckt Schäden, für die der nautische Touristenhafen gegenüber dem Vertragspartner oder gegenüber Dritten haftet.

34.3. Die Haftung der Marina ist auf den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens beschränkt, höchstens jedoch auf folgende Beträge je nach Kategorie des Wasserfahrzeugs:

- 40.000,00 EUR für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge bis zu 8 Metern,
- 80.000,00 EUR für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von mehr als 8 Metern bis einschließlich 12 Metern,
- 100.000,00 EUR für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von mehr als 12 Metern und weniger als 24 Metern,

- Für Wasserfahrzeuge mit einer Länge über alles (LOA) von mehr als 24 Metern, mit einer Vermessung von mehr als 100 BRT oder mit einem Alter von über 15 Jahren gelten besondere Bedingungen, die gesondert vereinbart werden können.

34.4. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen ist die Haftung der Marina in jedem Fall auf einen Gesamtbetrag von 100.000,00 EUR pro Schadensereignis und Schadensersatzanspruch begrenzt.

34.5. Im Rahmen der Beaufsichtigung des Wasserfahrzeugs am Liegeplatz haftet die Marina für Beschädigung oder Verlust von Inventar und Ausrüstung des Wasserfahrzeugs nur dann, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Liegeplatznutzer weist nach, dass die Beschädigung oder der Verlust während des Zeitraums eingetreten ist, in dem sich das Wasserfahrzeug unter der Aufsicht der Marina befand;
- der Liegeplatznutzer weist das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und einer Pflichtverletzung bei der Beaufsichtigung nach;
- der Liegeplatznutzer weist nach, dass die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Marina beruht.

34.6. Ein Anspruch auf Ersatz eines Schadens hat auf einem Protokoll der zuständigen Behörden zu beruhen, damit die Begründetheit des Anspruchs geprüft werden kann. Ist dies nicht möglich, wird die Frage der Begründetheit des Anspruchs dem zuständigen Gericht zur Entscheidung überlassen.

Artikel 35

35.1. Die Marina haftet in vollem Umfang – weder für die Ursache noch für die Höhe des Schadens – für Schäden durch Feuer, Sinken, Explosion, Diebstahl oder Verlust des Wasserfahrzeugs sowie für Handlungen oder Unterlassungen Dritter.

35.2. Die Marina haftet nicht für Schäden, die entstehen durch höhere Gewalt, Pflichtverletzungen oder Fahrlässigkeit des Liegeplatznutzers oder von ihm bevollmächtigten Personen oder Besatzungsmitgliedern, Vernachlässigung, Abnutzung oder Alterung des Wasserfahrzeugs, sofern der Liegeplatznutzer hiervon wusste oder wissen musste, verborgene Mängel des Wasserfahrzeugs, falsche, ungenaue oder unvollständige Angaben des Liegeplatznutzers in Bezug auf das Wasserfahrzeug oder dessen Liegeplatzaufenthalt, Kosten für die Beseitigung von Wrackteilen, Umweltschäden, Schäden durch Reißen der Leinen, fehlerhafte Elektro- oder Wasserinstallationen vom Landanschluss bis zum Wasserfahrzeug durch den Liegeplatznutzer, Verschulden Dritter, Einfrieren der Motor-Kühlsysteme, Nagetiere an Bord, Diebstahl oder Schäden an der Ausrüstung des Wasserfahrzeugs sowie Verstöße gegen Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Hafenordnung durch den Liegeplatznutzer oder von ihm bevollmächtigte Fachkräfte oder Besatzungsmitglieder.

Der Liegeplatznutzer ersetzt alle Schäden, die sein Wasserfahrzeug am Eigentum der Marina, am Eigentum Dritter – Nutzer der Marina, an Mitarbeitern oder Gästen der Marina verursacht. Die Marina vermittelt nicht bei der Beilegung von Schadensfällen gegenüber Dritten.

35.3. Die Marina haftet nicht für Schäden, die durch Servicetechniker, Kooperationspartner, Bevollmächtigte oder Dritte verursacht wurden, unabhängig davon, ob diese mit Wissen der Marina innerhalb des Marina-Geländes Dienstleistungen erbracht haben.

35.4. Die Marina haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung von Leitern oder beim Betreten bzw. Verlassen der Wasserfahrzeuge durch den Liegeplatznutzer oder dessen Besatzungsmitglieder auf Land, noch für Schäden durch die Nutzung von Stegen und Landflächen der Marina in Bezug auf Gegenstände, Kabel oder sonstige Dinge, die dem Nutzer als Fußgänger Schaden zufügen könnten.

35.5. Die Marina haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder Nutzen, den der Liegeplatznutzer unter normalen Umständen oder aufgrund besonderer Umstände erzielt hätte, wenn kein Schadensereignis eingetreten wäre.

35.6. Die Marina haftet in keinem Fall für Beschädigung oder Verlust von Fendern, Persenningen, Ankern, Leinen, Propellern, Beibooten (z. B. Schlauchboote), Hilfsmotoren oder anderer Ausrüstung des Wasserfahrzeugs sowie für persönliche Gegenstände an Bord, sofern keine Spuren von Aufbruch, Einbruch oder gewaltsamem Zutritt zu verschlossenen Bereichen des Wasserfahrzeugs vorhanden sind.

35.7. Die Marina haftet in keinem Fall für Kunstwerke, Gegenstände aus Edelmetallen, Bargeld, Wertpapiere, Sammlerstücke und Kollektionen, Unikate, wertvolle Gegenstände und ähnliche Sachen.

35.8. Die Marina haftet nicht für Schäden, unabhängig davon, wer als verantwortliche Person festgestellt wird. Dies gilt auch, wenn die Marina als haftende Stelle für den Schaden gilt, sofern die Schadenshöhe für ein einzelnes Wasserfahrzeug oder die Gesamtschadenshöhe den niedrigeren der nachstehenden Höchstbeträge oder Prozentsätze des unzweifelhaft festgestellten Wertes des jeweiligen Wasserfahrzeugs übersteigt.

Die Haftung der Marina pro Schadensereignis für ein Wasserfahrzeug an einem Dauer- oder Transitliegeplatz darf, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Wasserfahrzeuge, den Betrag von 100.000 EUR innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten, außer der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Marina verursacht.

Unabhängig von dieser Begrenzung haftet die Marina im Falle eindeutig festgestellter Verantwortlichkeit für Schäden an einem einzelnen Wasserfahrzeug nur bis zu 50 % des unzweifelhaft festgestellten Wertes dieses Wasserfahrzeugs.

35.9. Die Marina ist nicht verpflichtet, Schadensersatz aus dem maximal vereinbarten Haftungslimit zu leisten, bevor sie die Gesamthöhe der Schäden an allen betroffenen Wasserfahrzeugen, die von einem einzelnen Schadensereignis innerhalb eines Kalenderjahres betroffen sind, ermittelt hat.

Danach, sofern ihre Verantwortlichkeit festgestellt wird, hat die Marina die Zahlung an die einzelnen Geschädigten anteilig gemäß dem Anteil des Schadenswertes jedes einzelnen Geschädigten zu leisten.

35.10. Die Marina haftet nicht für Schäden, die sie im Rahmen der regulären Überwachung, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, nicht vorhersehen, verhindern, beheben oder mindern konnte.

Artikel 35

35.11. Wenn der Schaden durch Mängel des Wasserfahrzeugs selbst verursacht wurde, die von den Mitarbeitern der Marina im Rahmen ihrer hier festgelegten Überwachungspflichten nicht erkannt werden konnten, übernimmt die Marina keine Haftung für Schadensersatzleistungen, weder gegenüber dem Liegeplatznutzer, von dessen Wasserfahrzeug der Schaden ausgegangen ist, noch gegenüber Nutzern anderer

Liegeplätze, Nutzern anderer Wasserfahrzeuge oder Eigentümern anderer Wasserfahrzeuge, die von diesem Schaden betroffen sein könnten.

35.12. Die Marina haftet nicht für Schäden oder sonstige Folgen, die durch die Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Hafenordnung entstehen.

35.13. Die Marina haftet nicht für Schäden am Wasserfahrzeug, die nach Beendigung des Liegeplatzvertrags entstehen könnten, außer wenn diese Schäden unmittelbar von der Marina vorsätzlich oder grob fahrlässig beim Heben des Wasserfahrzeugs und beim Transport zur Lagerung an Land verursacht wurden. Mit Ablauf oder Kündigung des Vertrags endet die Haftung der Marina für das vertraglich gebundene Wasserfahrzeug.

35.14. Der Nutzer ist ausschließlich für Schäden verantwortlich, die möglicherweise durch ein Kabel entstehen, das an die 220-V-Elektroinstallation der Marina angeschlossen ist.

35.15. Die Marina ist berechtigt, in dringenden, unvorhergesehenen Fällen Maßnahmen ohne vorherige Zustimmung des Nutzers durchzuführen. Dringende, unvorhergesehene Maßnahmen sind Handlungen, die unbedingt erforderlich sind, um Schäden zu verhindern, das Wasserfahrzeug vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen, die Stabilität und Seetüchtigkeit aufrechtzuerhalten sowie Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen, die Umwelt, andere Wasserfahrzeuge, Ausrüstung, Installationen und Infrastruktur des Hafens abzuwenden. Dazu gehören auch Maßnahmen auf Anordnung der zuständigen Behörden.

Schäden und Kosten, die durch dringende, unvorhergesehene Maßnahmen entstehen, trägt die Vertragspartei, die für deren Entstehung verantwortlich ist. Die Vertragspartei, die die Schäden oder Kosten getragen hat, hat Anspruch auf Ersatz von der dritten Partei, die für deren Entstehung verantwortlich ist.

Insbesondere, wenn der Nutzer nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um das Wasserfahrzeug und die Ausrüstung vor Verfall oder Beschädigung zu schützen bzw. die Gefahr, die vom Wasserfahrzeug oder der Ausrüstung für andere Wasserfahrzeuge und Eigentum im Hafengelände ausgeht, zu beseitigen, ist die Marina berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr auf Risiko und Kosten des verantwortlichen Nutzers durchzuführen und haftet nicht für dadurch entstandene Schäden am Wasserfahrzeug.

36.1. Die Marina wird sich nicht in straf-, ordnungs- oder vermögensrechtliche Streitigkeiten sowie in vertragliche oder außervertragliche Haftungsverhältnisse zwischen Nutzern einzelner Dienstleistungen der Marina und/oder zwischen Nutzern einzelner Dienstleistungen und Dritten auf dem Marina-Gelände einmischen, außer in Fällen von Verstößen gegen die Hafenordnung oder den Plan zur Annahme und Entsorgung von Abfällen von Wasserfahrzeugen, vorausgesetzt, dass die Marina einde

1. „sowie eine entsprechende Versicherung, die Schäden am Wasserfahrzeug für die gesamte Vertragslaufzeit abdeckt
2. „bis zu einer Mindestdeckung von 1.000.000,00 EUR pro Schadensereignis

37.1. Durch die Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Nutzer, dass er mit einer Versicherungsgesellschaft eine angemessene Haftpflichtversicherung für das betreffende Wasserfahrzeug gegenüber Dritten abgeschlossen hat sowie eine entsprechende Kaskoversicherung, die Schäden am Wasserfahrzeug während der gesamten Vertragslaufzeit abdeckt. Der Nutzer ist verpflichtet, der Marina regelmäßig Kopien der gültigen Versicherungspoliken vorzulegen und die Marina über jede wesentliche Änderung des Versicherungsschutzes zu informieren. Angemessener Versicherungsschutz bedeutet eine übliche Vollkaskoversicherung mit einer Versicherungssumme, die dem Neuwert oder dem geschätzten tatsächlichen Wert des Wasserfahrzeugs entspricht oder diesen übersteigt, obligatorische Haftpflichtversicherung des Eigentümers/Nutzers des

Wasserfahrzeugs gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften, zusätzliche Haftpflichtversicherung des Nutzers gegenüber Dritten sowie freiwillige Haftpflichtversicherung des Eigentümers/Nutzers für Schäden, die durch das Wasserfahrzeug verursacht werden, mit einer Mindestdeckungssumme von 1.000.000,00 EUR je Schadensfall. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden durch Personenschäden oder Todesfälle, Schäden am Eigentum der Marina, ihrer Mitarbeiter und Dritter, die Beseitigung von Wracks sowie Umweltverschmutzung durch Kraftstoff aus Schiffstanks abdecken.

Artikel 38

38.1. Die Marina übernimmt keinerlei Haftung für Schäden durch Feuer an Wasserfahrzeugen, weder in Bezug auf das Wasserfahrzeug, auf dem das Feuer ausgebrochen ist, noch in Bezug auf Wasserfahrzeuge, auf die sich das Feuer möglicherweise ausgebreitet hat.

38.2. Die Marina ist weder verpflichtet noch haftbar dafür, die Funktionsfähigkeit der Brandschutzausrüstung auf den Wasserfahrzeugen oder die Funktionsfähigkeit anderer Ausrüstungen an Bord im Hinblick auf die Verhinderung oder Unterbindung von Bränden zu überprüfen.

38.3. Die Marina ist weder verpflichtet noch haftbar für die Überwachung oder Unterbindung von Handlungen von Personen an Bord der Wasserfahrzeuge, die das Eintreten eines Brandes beeinflussen könnten.

38.4. Das Personal der Marina ist nicht in der Lage und nicht verpflichtet, jeden einzelnen Liegeplatz innerhalb von Zeiträumen von weniger als 12 Stunden zu kontrollieren, wie es für die vertraglich vereinbarte Überwachung der Wasserfahrzeuge vorgesehen ist. Daher übernimmt die Marina keine Verpflichtung oder Haftung dafür, ein mögliches Entstehen eines Brandes in Zeiträumen von weniger als 12 Stunden zu erkennen.

38.5. Im Falle eines Brandes wird das Personal der Marina angemessene Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Feuers und zur Brandbekämpfung im Rahmen objektiver Möglichkeiten und ohne Risiko für Leben und Gesundheit der beteiligten Personen ergreifen. Die Marina garantiert in keinem Fall, dass sie in der Lage sein wird, das Entstehen oder die Ausbreitung des Feuers entweder auf dem Wasserfahrzeug, auf dem das Feuer ausgebrochen ist, oder auf Wasserfahrzeugen, auf die sich das Feuer möglicherweise ausbreitet, zu verhindern.

38.6. Die Marina ist weder verpflichtet noch in der Lage festzustellen, ob sich Personen auf den Wasserfahrzeugen befinden, die durch das Feuer gefährdet sein könnten. In konkreten Fällen wird sie jedoch nach objektiven Umständen angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Anwesenheit von Personen auf gefährdeten Wasserfahrzeugen festzustellen.

38.7. Die Reihenfolge und Art der Maßnahmen, die das Personal der Marina nach Feststellung eines Brandes ergreift, liegen vollständig im Ermessen des Personals der Marina im jeweiligen Einzelfall, sowohl hinsichtlich des Einsatzes von Brandbekämpfungsausrüstung als auch hinsichtlich von Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Feuers.

38.8. Der Liegeplatznutzer verpflichtet sich, das Wasserfahrzeug mit funktionsfähigen Feuerlöschnern auszustatten, alle beweglichen Ausrüstungsgegenstände des Wasserfahrzeugs abzuschließen und die Schlüssel des Wasserfahrzeugs an der Rezeption zu hinterlegen, wo sie bis zur nächsten Ausfahrt verbleiben. Bei der Ankunft in der Marina muss der Nutzer die Gäste an Bord des Wasserfahrzeugs anmelden.

V. VERBUNDENE DIENSTLEISTUNGEN

Mietung von Lagerräumen für Ausrüstung

Artikel 39

39.1. Ein Liegeplatznutzer mit abgeschlossenem Vertrag kann als kostenpflichtige Zusatzleistung die Anmietung eines Lagerraums für Ausrüstung vereinbaren. Zweck der Lagerraummiete ist die Aufbewahrung von Ausrüstung, nicht der Aufenthalt des Nutzers oder sonstige Aktivitäten im Lagerraum. Die Marina übernimmt in diesem Dienst keinerlei Haftung für den Verlust oder Schäden an Gegenständen, die vom Nutzer oder von Dritten im Lagerraum hinterlegt wurden. Die Marina ist berechtigt, einen Ersatzschlüssel des Lagerraums zu verwenden, um den Zustand des Lagerraums zu überprüfen oder ihre eigene Ausrüstung aus dem Lagerraum zu entnehmen.

39.2. Der vertragliche Nutzer des Lagerraums übernimmt die alleinige persönliche Verantwortung für Schäden, die seine Gegenstände gegenüber der Marina oder Dritten verursachen könnten.

Elektrizität und Wasser

Artikel 39

39.1. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, die Standards der Marina zur Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie einzuhalten. Der Verbrauch wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

Versorgung mit Kraftstoff

Artikel 40

40.1. Die Versorgung mit Kraftstoff in der Marina erfolgt an der Tankstelle, die sich am äußersten östlichen Bereich der Marina befindet.

40.2. Die Versorgung mit Kraftstoff in der Marina muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vorschriften, der Hafenordnung sowie den geltenden Vorschriften über den Umgang mit gefährlichen Stoffen, den Bedingungen und Verfahren des Transports im Seeverkehr, dem Verladen und Entladen von gefährlichen Stoffen, Schütt- und sonstiger Ladung in Häfen sowie den Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von ausgelaufenem Öl in Häfen erfolgen.

40.3. Aus Sicherheitsgründen, zum Schutz von Menschenleben und Umwelt oder bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Vorschriften kann die Marina die Aufnahme oder Fortsetzung der Betankung des Schiffes untersagen und anordnen, dass das Schiff die Marina verlässt.

40.4. Die Verantwortung für die Betankung des Schiffes sowie für die Art des eingefüllten Kraftstoffs liegt ausschließlich beim Kraftstofflieferanten.

40.5. Beim Anlegen hilft das Marina-Personal beim Festmachen des Schiffes mit Leinen und auf Verlangen des Kraftstofflieferanten bei der Anlegehilfe, übernimmt jedoch keine Haftung, falls die Person, die das Schiff steuert, Schäden verursacht.

40.6. Vor Beginn der Betankung muss das Schiff sicher und fest vertäut sein, um Schäden an Uferanlagen, Schiff, flexiblen Schläuchen, Geräten und Ausrüstung zu verhindern.

40.7. Die Betankung erfolgt unter Verwendung von flexiblen Schläuchen in vorgeschriebener Länge.

40.8. Die Tankstelle ist mit Feuerlösch- und Ausrüstung zur Verhinderung der Meeresverschmutzung ausgestattet.

40.9. An der Tankstelle müssen gut sichtbar Schilder angebracht sein, die Rauchen, die Nutzung von Telefonen, offenen Flammen, Schleifarbeiten sowie die Explosionsgefahr verbieten.

40.10. Das Personal der Tankstelle ist im sicheren Umgang mit Kraftstoffen, entzündlichen Flüssigkeiten, Brandbekämpfung im Erstfall sowie in Erster Hilfe geschult.

40.11. Schiffen, die das Umladen von Kraftstoff durchgeführt haben, ist der Zugang zu den Liegeplätzen und der Aufenthalt im Tankstellenbereich verboten.

40.12. Die Betankung ist sofort zu unterbrechen und alle Lüftungsöffnungen zu schließen:

- bei ungünstigen Wetterbedingungen, die die Sicherheit des Schiffes oder der Geräte gefährden können,
- bei Ausfall eines Gerätes, das die Umwelt verschmutzen oder Menschen gefährden könnte,
- bei Brand an der Tankstelle oder in unmittelbarer Nähe.

40.13. Nach Abschluss der Betankung ist der Kraftstofflieferant verpflichtet, die Kosten für den Kraftstoff zu begleichen.

Kranen und Zu-Wasser-Lassen von Wasserfahrzeugen

Artikel 41

41.1. Der Hafen ist nicht verpflichtet und hat keine Pflicht, auf Anordnung des Liegeplatznutzers das Wasserfahrzeug zum Kranen an Land oder zum Zu-Wasser-Lassen zu übernehmen. Der Hafen wird einen Auftrag zum Kranen oder Zu-Wasser-Lassen stets nach eigener technischer Einschätzung genehmigen oder ablehnen.

41.2. Der Hafen ist berechtigt, das Kranen des Wasserfahrzeugs ohne Auftrag oder Zustimmung des Liegeplatznutzers bzw. des Eigentümers des Wasserfahrzeugs durchzuführen:

- falls erforderlich, nach eigener Einschätzung, zum Zweck der Verlegung des Wasserfahrzeugs auf einen neuen Liegeplatz;
- zur Schadensvermeidung, abhängig von den objektiven Handlungsmöglichkeiten in einer solchen Situation;
- während der Durchführung von Veranstaltungen oder Ereignissen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Boots- oder Schiffsmessen;
- zur Sicherstellung des Wasserfahrzeugs zur Begleichung offener Forderungen.

Zutritt externer Dienstleister

Artikel 42

42.1. Zum Schutz des Eigentums und der Interessen anderer Hafennutzer, um eine gute und qualitativ hochwertige Dienstleistung sicherzustellen, sowie zum Schutz des Hafenareals, des Geschäftsbetriebs der Marina und der mit der Marina verbundenen Gesellschaften, gelten für alle externen Dienstleister die gleichen Regeln.

42.2. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, das Eintreffen eines externen Servicetechnikers an seinem Wasserfahrzeug anzumelden und diesem eine Vollmacht auszustellen. Der Servicetechniker hat die tägliche Eintrittsgebühr im Voraus für jeden Mitarbeiter gemäß der gültigen Preisliste zu entrichten. Die tägliche Eintrittsgebühr für Arbeiten, die unter Garantie durchgeführt werden, wird gemäß der gültigen Preisliste der Marina berechnet, sofern der Liegeplatznutzer sämtliche offiziellen schriftlichen Unterlagen zu diesen Arbeiten von einem autorisierten Dienstleister vorlegt, die die Marina auf Verlangen einsehen kann.

42.3. Für falsche Angaben wird eine Vertragsstrafe in Höhe des Doppelten der täglichen Eintrittsgebühr für externe Servicetechniker berechnet. In solchen Fällen hat die Marina zudem das Recht, dem betreffenden Servicetechniker dauerhaft den Zutritt zur Marina zu verweigern.

Unterbringung in Apartments und Zimmern

Artikel 44

44.1. Für die Erbringung von Unterkünften für Gäste in den Apartments und Zimmern der Marina gelten besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, die auf der Website der Marina veröffentlicht und an der Rezeption der Marina einsehbar sind.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Datenschutz

Artikel 45

45.1. Personenbezogene Daten natürlicher Personen werden rechtmäßig, fair und transparent verarbeitet, unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679. Es werden nur angemessene und relevante personenbezogene Daten für bestimmte, ausdrückliche und rechtmäßige Zwecke verarbeitet, und eine darüber hinausgehende Verarbeitung, die nicht mit diesen Zwecken vereinbar ist, findet nicht statt. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, oder soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Anwendung, Auslegung und Zuständigkeit

Artikel 46

46.1. Mit der Unterzeichnung des Vertrags erkennen die Vertragsparteien die im Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten an und bestätigen durch ihre Unterschrift ihre Zustimmung zu den Bestimmungen des Vertrags. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auf solche Beziehungen, die nicht durch den Vertrag geregelt sind, vorrangig die Bestimmungen des Seerechtsgesetzes, nachrangig die Bestimmungen des Obligationenrechts sowie anderer geltender Rechtsvorschriften der Republik Kroatien Anwendung finden. Etwaige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sollen einvernehmlich gelöst werden; kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist das zuständige Gericht in Zagreb ausschließlich zuständig, unter Anwendung des materiellen und prozessualen Rechts der Republik Kroatien.

46.2. Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

46.3. Amtssprache dieses Dokuments ist Kroatisch; andere Sprachen dienen lediglich der besseren Verständlichkeit. Im Falle abweichender Auslegungen gilt die kroatische Version als verbindlich.

46.4. Abschnittsüberschriften und Artikeltitel dienen ausschließlich der besseren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

46.5. Die Allgemeinen Bestimmungen (I.), die übrigen Allgemeinen Bestimmungen (IV.), die Bestimmungen zu den verbundenen Dienstleistungen (V.) und die Schlussbestimmungen (VI.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Nutzer der Marina-Dienstleistungen. Die besonderen Bestimmungen für Dauerliegeplätze (II.) und Transitliegeplätze (III.) gelten ausschließlich für die entsprechenden vertraglichen Beziehungen. Im Falle eines Konflikts zwischen einer besonderen Bestimmung und den allgemeinen Bestimmungen hat die besondere Bestimmung Vorrang.

Artikel 47

47.1. Im Falle der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs verpflichtet sich der Liegeplatznutzer, einen solchen Anspruch vorrangig und primär gegenüber der Versicherungsgesellschaft geltend zu machen, die die Haftpflichtversicherung des Eigentümers des Nautikhafens gegenüber Dritten ausgestellt hat, und nicht gegenüber der Marina, bzw. nur nachrangig gegenüber der Marina. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Liegeplatznutzer verpflichtet, der Marina eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR zu zahlen.

47.2. Informationen über die zuvor genannte Versicherungspolice kann der Liegeplatznutzer bei der Marina anfordern, sofern er detailliert darlegt, aus welchem Grund diese Daten für ihn erforderlich sind.

47.3. Ein Marina-Nutzer, der beabsichtigt, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, ist verpflichtet, der Marina mindestens 30 Tage im Voraus eine schriftliche Mitteilung über alle Ansprüche zu übermitteln, die er im Rahmen des Gerichtsverfahrens geltend machen möchte. Bei Verletzung dieser Pflicht akzeptiert der Marina-Nutzer, dass die Klage abgewiesen wird, sofern die Marina aus diesem Grund Einwand erhebt.

Artikel 48

48.1. Juristische oder natürliche Personen, Eigentümer von für gewerbliche Zwecke registrierten Wasserfahrzeugen, sowie deren Nutzer, ebenso wie juristische oder natürliche Personen, die diese Wasserfahrzeuge im Management führen, können die Vorteile, die gemäß der aktuellen Preisliste oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nutzer von Liegeplätzen zur privaten Nutzung gelten, nicht in Anspruch nehmen, außer in den Fällen, die gesondert vereinbart wurden.

Artikel 49

49.1. Nutzer von Liegeplätzen, die natürliche Personen (Verbraucher) sind, bestätigen, dass:

- sie alle Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen haben und eine Kopie des Textes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Unterzeichnung des Vertrags erhalten haben,
- sie alle erforderlichen fachlichen Beratungen durchgeführt und von der Marina Erläuterungen erhalten haben, um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag vollständig zu verstehen,
- sie in keiner Weise zum Abschluss des Vertrags gedrängt wurden,

- die Marina keine Monopolstellung bei der Erbringung der Liegeplatzdienstleistung gegenüber dem Nutzer innehat,
- die Zahlung der Liegeplatzgebühr durch die natürliche Person als Nutzer bestätigt, dass die oben genannten Punkte erfüllt wurden.

Inkrafttreten und Änderungen

Artikel 50

50.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 30.01.2026 in Kraft und werden auf der offiziellen Website der Marina veröffentlicht.

50.2. Für Liegeplatznutzer, die am 30.01.2026 bereits einen Liegeplatzvertrag abgeschlossen haben, treten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen am 01.04.2026 in Kraft. Solche Liegeplatznutzer werden mindestens 30 Tage im Voraus (bis zum 01.03.2026) per E-Mail darüber informiert.

50.3. Mit Abschluss eines Vertrags nach dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt, dass der Nutzer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert.

50.4. Mit Inkrafttreten dieser geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 01.01.2025 ihre Gültigkeit.

50.5. Die Marina behält sich das Recht vor, die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Liegeplatznutzer sowie die Nutzer verbundener Dienstleistungen der Marina werden darüber rechtzeitig informiert.

In Seget Donji, am 30.01.2026

MARINA BAOTIĆ

Željko Baotić, Geschäftsführer